

GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DAS FREIBAD
VOM 07. Februar 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hilzingen erhebt für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Freibades und seiner Einrichtungen.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Betreten des Badegeländes und sind vor Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen zu entrichten. Wird das Schwimmbad aus technischen, gesundheitspolizeilichen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen oder wegen Überfüllung ganz oder ein Teil seiner Einrichtungen (z.B. Garderoben, Umkleiden usw.) vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 4 Höhe der Gebühren

I. Die Eintrittsgebühren betragen:				
	Tarifgruppen, Mehrfachkarten und Schulklassen	Einzel- karten	Saison- karten	Punkte- karten
1	Tarifgruppe I			
	Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie schwerbehinderte Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ab 50 % Behinderung	1,50 €	28,50 €	
2	Tarifgruppe II			
	Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie auf Nachweis junge Erwachsene, für die Kindergeld bezogen wird (wie z. B. Schüler, Studenten, Auszubildende). Personen im „Bundesfreiwilligendienst“ und „FSJ“ sowie Schwerbehinderte über 18 Jahre ab 50 % Behinderung.	3,00 €	57,00 €	
	Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, WoGG, KiZ, Asylbewerberleistungsgesetz gegen gültigen Nachweis (z. B. Sozialpass, amtl. Bescheid u. ä.).			
3	Tarifgruppe III			
	Erwachsene Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,50 €	85,50 €	
	Abendtarif (ab 16:00 Uhr)	3,00 €		
4	Familienkarten			
	Eltern mit Kindern und Pflegekindern, für die Kindergeld bezogen wird. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.	9,00 €		
5	Familiensaisonkarten			
	a) Eltern mit Kindern und Pflegekindern, für die Kindergeld bezogen wird. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.		162,00 €	
	b) Alleinerziehende mit Kindern für die Kindergeld bezogen wird. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.		81,00 €	
6	Punktekarten			
	10 Punkte-Karte			12,00 €
	20 Punkte-Karte			22,50 €
	50 Punkte-Karte			52,50 €
	100 Punkte-Karte			97,50 €
	Je Einzeleintritt werden folgende Punkte entwertet:			
	a) Tarifgruppe I = 1 Punkt			
	b) Tarifgruppe II = 2 Punkte			
	c) Tarifgruppe III = 3 Punkte			
	d) Frühschimmer- / Abendtarif = 2 Punkte			
7	Schüler im Klassenverband			
	unter Aufsicht des Lehrers - wobei dieser freien Eintritt hat - (ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	0,30 €		

II. Sonstige Gebühren

1. Benutzungsgebühr für einen Liegestuhl pro Tag	2,50 €
2. Benutzungsgebühr für einen Sonnenschirm pro Tag	2,50 €
3. Benutzungsgebühr für eine warme Dusche	0,50 €
4. Pfand für einen Schlüssel vom Garderobenschrank	10,00 €
5. Verlust eines Schlüssel vom Garderobenschrank	10,00 €
6. Ausstellung einer Ersatzkarte für eine verlorengegangene Saisonkarte	2,50 €
7. Benutzungsgebühren für Tischfußballspielgerät	
1 Spiel	0,50 €
3 Spiele	1,00 €

III. Gültigkeit und Übertragbarkeit der Eintrittskarten

1. Die Eintrittskarten gelten nur am Tag der Ausgabe bzw. für den gebuchten Tag.
2. Die Saisonkarte ist nur gültig während der laufenden Badesaison im Jahr der Ausgabe und ist nicht übertragbar.
3. Die Punktekarten sind unbefristet gültig und übertragbar.

IV. Stichtag für die Ermittlung des Lebensalters

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung zu den einzelnen Tarifgruppen ist das am 01. Januar des Jahres der Badesaison vollendete Lebensjahr.

V. Ermäßigungen und Befreiungen

1. Schwerbehinderte Kinder

Schwerbehinderte Kinder ab 50 % Behinderung erhalten in Begleitung einer Aufsichtsperson freien Eintritt.

2. Familien ab 3 Kinder

Familien mit 3 und mehr Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, erhalten auf die Kinder- bzw. Jugendliche Saisonkarte 25 % Ermäßigung. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.

3. Begleitpersonen

Begleitpersonen von Schwerbehinderten, welche in ihrem Ausweis ein "B" vermerkt haben, wird freier Eintritt gewährt.

4. Familienkarten und Familiensaisonkarten

Ergänzend zu den Ausführungen zu § 4 Nr. 4 und Nr. 5 wird klargestellt, dass auch sog. „Patchwork-Familien“ sowie gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit Kindern grundsätzlich die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die neuen Partner einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben. Begünstigt sind alle leiblichen und adoptierten Kinder sowie Pflegekinder eines Partners, für die dem Grunde nach ein Kindergeldanspruch besteht. Der tatsächliche Kindergeldbezug ist nicht erforderlich. Eine Übertragbarkeit der Familienkarte auf getrenntlebende/geschiedene Elternteile ist nicht möglich.

§ 5

Kauf der Eintrittskarten, Entrichtung der Gebühren und Ersatz für Beschädigungen

1. Einzelkarten

Die Einzelkarten sind vorzugsweise online buchbar bzw. an der Kasse des Freibades zu lösen. Sie sind zur Kontrolle dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

Onlinetickets können ausgedruckt oder auf dem Smartphone vorgezeigt werden. Beim Einlass ist die Vorlage eines Ausweisdokuments zur Kontrolle der Tickets erforderlich.

2. Saisonkarten

Saisonkarten sind im Rathaus und an der Kasse des Freibades erhältlich. Ermäßigte Saisonkarten sind nur im Rathaus erhältlich. Antragsteller auf ermäßigte Eintrittskarten sind verpflichtet, die Berechtigung auf den ermäßigten Eintrittspreis nachzuweisen. Für Kinder und Jugendliche sind zur Feststellung des Lebensalters geeignete Nachweise vorzulegen.

Die Saisonkarten sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust kann gegen eine Gebühr von 2,50 € auf dem Rathaus eine Ersatzkarte beantragt werden.

Die Saisonkarten werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt, sie sind nicht übertragbar.

Die Saisonkarten sind vom Inhaber bei jedem Eintritt in das Freibad und auch bei Kontrollen auf dem Badegelände dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

3. Punktekarten

Die Punktekarten sind an der Kasse des Freibades erhältlich. Sie sind zur Entwertung und zur Kontrolle dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

4. Allgemeines

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für ungenützte oder verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

5. Entrichtung von Eintritts-, Benutzungs- und Verlustgebühren, Schadenersatz

Diese Gebühren sind an der Kasse des Freibades oder im Rathaus zu entrichten. Bei Onlinetickets erfolgt die Bezahlung über die angebotenen online Bezahlverfahren.

Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungen, Gegenständen, wie auch Beschädigung der Einfriedigung der Anpflanzung, ist für den entstandenen Schaden in voller Höhe Schadensersatz zu leisten.

§ 6

Benutzung durch Schulklassen

Die Benutzung des Freibades durch Schulklassen nach § 4 Abschnitt I Ziff. 7 dieser Satzung dient zur Ertüchtigung im Rahmen des schulischen Sportunterrichts.

Der allgemeine Badebetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die aufsichtsführende Person betritt und verlässt geschlossen mit der Klasse das Freibad.

Die Aufsichtspflicht während der ganzen Dauer des Aufenthalts im Freibadgelände obliegt der aufsichtsführenden Person.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad vom 17. Mai 2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 08. Februar 2023



Holger Mayer
Bürgermeister